



Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

55. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

5. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.50 Uhr bis 15.10 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD)

Stenografin: Dr. Hildegard Müller

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

TOP 1 siehe APr 12/1613

2 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4475

1

Der Änderungsantrag der CDU (Anlage 2) wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Der Ausschuss kommt überein, über die Änderungsvorschläge I bis XV von SPD und GRÜNEN (Anlage 1) als Paket abzustimmen.

*) öffentlicher Teil siehe APr 12/1613

Die Änderungsvorschläge von SPD und GRÜNEN (Anlage 1) werden mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

3 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4465

5

Der Ausschuss beschließt einstimmig, keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben.

4 Ist der Erhaltung der Recycling-Anlage für Mischbeizen in Oberhausen möglich?

6

Der Bericht der Landesregierung liegt mit Vorlage 12/3309 vor.

5 Unterstützungen, Leistungen und Sponsoring der WestLB für das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

6

Ministerin Bärbel Höhn berichtet

- 6 Grundwasseranstieg in der Stadt Korschenbroich: Ursachen, Auswirkungen, Konsequenzen** 11

Mit Vorlage 12/3308 liegt der Bericht der Ministerin vor, zu dem eine Aussprache stattfindet.

- 7 Zielabweichungsverfahren gemäß § 19 a Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Herstellung der Genehmigungsvoraussetzungen für die zeichnerische Darstellung des neuen Gebietsentwicklungsplanes Düsseldorf auf dem Gelände des Flugplatzes Weeze-Laarbruch** 14
Vorlagen 12/3285 und 12/3299

Das Einvernehmen wird einstimmig hergestellt.

- 8 Genehmigung nach § 113 LWG für Hausanschlussleitungen in der Gemeinde Windeck** 14

Die Ministerin erstattet Bericht.

- 9 Illegale Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen** 15

Der Ausschuss verzichtet auf die mündliche Berichterstattung (siehe Vorlage 12/3317).

- 10 Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz - LPIG -)** 16

TOP 10 wird von der Tagesordnung abgesetzt, da die vom Umweltministerium angekündigte Vorlage nicht eingereicht wurde.

Aus der Diskussion

2 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4475

Vorsitzender Klaus Strehl erinnert daran, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung vom Plenum in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung - federführend -, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, den Ausschuss für Kommunalpolitik, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sowie den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen worden sei.

Der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen sowie der Verkehrsausschuss hätten den Gesetzentwurf am 29. bzw. 30. März 2000 beraten und jeweils einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie habe den Gesetzentwurf heute beraten und mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik habe den Gesetzentwurf heute beraten und ihn mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz tage erst morgen und könne sich daher mit dem Gesetzentwurf nicht mehr befassen. Dieser Ausschuss gehe allerdings davon aus, dass seine Belange in die heutige Beratung des Umweltausschusses einfließen würden.

Zu dem Gesetzentwurf sei am 18. Februar 2000 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags durchgeführt worden. Hierzu verweise er auf das vorliegende Protokoll 12/1546. Ferner habe die Ministerin mit Vorlage 12/3283 eine Stellungnahme zu den wesentlichen Anregungen und Einwendungen dieser Anhörung abgegeben.

Änderungsanträge lägen von allen Fraktionen vor (s. Anlagen 1 und 2). Die CDU-Fraktion habe beantragt, dass der Landtag die Landesregierung auffordern solle, den Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) beklagt die zeitliche Enge der Beratungen dieses Gesetzes.

Heute Morgen im Wirtschaftsausschuss habe zu diesem Gesetzentwurf ein Änderungsantrag der CDU mit vier Vorschlägen vorgelegen, die weitgehend mit den Intentionen der Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN (Anlage 1) übereinstimmten. Er könne nicht nachvoll-

ziehen, dass sich der mitberatende Wirtschaftsausschuss mehr der Sacharbeit widme als der federführende Umweltausschuss, in dem lediglich ein Antrag der CDU vorliege, den Gesetzentwurf abzulehnen (Anlage 2), ohne Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN seien Ergebnis der Diskussionen mit den Betroffenen und den beteiligten Experten sowie der internen Gespräche. Er wolle kurz einige Schwerpunkte anreißen:

Man schlage vor, in § 1 einen neuen Abs. 1 aufzunehmen, der die Bedeutung des Bodenschutzes noch einmal deutlich mache und ausdrücklich darstelle, dass man mit Grund und Boden sparsam und schonend umgehen wolle, da es sich um eine nicht vermehrbare Ressource handele.

In den weiteren Änderungsanträgen habe man einige Präzisierungen vorgenommen, die man, wenn gewünscht, im Detail durchgehen könne. Man habe auch klargestellt, dass die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sichergestellt sei, die in der Anhörung eine große Rolle gespielt habe.

Im Wirtschaftsausschuss habe die CDU thematisiert, dass Beobachtungsflächen nur auf öffentlichen Flächen einzurichten seien. Das halte man nicht für sachgerecht; man trete dafür ein, dass mit den privaten Eigentümern ein Einvernehmen gefunden bzw. die Entschädigung der Inanspruchnahme geregelt werde.

Die Sorge der Beteiligten, dass durch neue Kataster und Dokumentationen mehr Bürokratie und ein größerer Verwaltungsaufwand auf sie zukomme, entkräfte man sowohl durch die Veränderung im Gesetzestext als auch durch eine Entschließung, die man dem Landtag noch vorlegen werde. Man erwarte, dass möglichst schlank gearbeitet werde. Wenn neue Verfahren, Kataster und Dokumentationen entwickelt würden, solle immer überprüft werden, ob sie andere ersetzen, um Mehrfachdokumentationen zu vermeiden.

Insgesamt werde mit den von SPD und GRÜNEN vorgelegten Änderungsvorschlägen dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt, der mit gutem Gewissen verabschiedet werden könne, auf den die Kommunen warteten, da sie ihn für ihre tägliche Arbeit brauchten und der dem Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen diene.

Monika Brunert-Jetter (CDU) ergänzt, dass der Gesetzentwurf, wie vom Vorsitzenden bereits wiedergegeben, heute Morgen im Ausschuss für Kommunalpolitik gegen die Stimmen der CDU angenommen worden sei. Die CDU-Fraktion habe den Gesetzentwurf aus kommunalpolitischer Sicht abgelehnt, weil das Konnexitätsprinzip nicht berücksichtigt werde.

Dr. Annemarie Schraps (CDU) beklagt ebenfalls, dass eine intensive Beratung aus Zeitgründen nicht möglich gewesen sei. Offensichtlich sei auch keine Zeit geblieben, die Anträge gründlich zu lesen. Der Änderungsantrag der CDU im Wirtschaftsausschuss stimme weitgehend mit dem im Umweltausschuss vorgelegten Änderungsantrag der CDU überein. Leider habe sie auch die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen nicht lesen können; sie habe sie vergeblich in ihrem Postfach gesucht.

Sie bedaure es außerordentlich, dass viele Fragen, die in der Anhörung gestellt worden seien, nicht endgültig beantwortet worden seien. Die CDU sei heute nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie werde die Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN noch genau prüfen. In welchen Punkten man übereinstimme, werde sich in der plenaren Diskussion noch herausstellen.

Die rechtliche Frage erscheine ihr sehr schwierig. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit und damit auch die teilweise verschärften Vorsorgemaßstäbe seien nicht geklärt. In der Anhörung seien die Meinungen der Rechtsgelehrten aufeinandergeprallt, sodass es für die Abgeordneten nicht möglich gewesen sei, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

In der Anhörung sei auch auf die Kosten hingewiesen worden, die auf die Kreise und kreisfreien Städte zukommen würden, wenn die Untere Bodenschutzbehörde die ihr zugeordneten Arbeiten übernehme. Das Ministerium weise zwar auf Rationalisierungseffekte hin, aber der Aufgabenkatalog, der im Bodenschutzgesetz vorgegeben sei, könne nicht ohne Geld bewältigt werden.

Auch die Frage weiterer Bodenuntersuchungen sei strittig. Zum Bodeninformationssystem werde Bestehendes gerade zerschlagen, und sie frage sich, wie es weitergehen solle und wie dies im Bodenschutzgesetz verankert sei.

Weiterhin fehlten im Gesetz Lösungsvorschläge für die drängendsten Probleme des Bodenschutzes. Auch die Frage der neuen Bürokratie, die durch das Gesetz geschaffen werde, stehe noch unbeantwortet im Raum.

Insgesamt bedaure sie, dass es nicht gelungen sei, ein Gesetz zu schaffen, auf das man stolz sein könne. Man habe lange Jahre auf dieses Bodenschutzgesetz gewartet und gehofft, ein Werk zu schaffen, das sich zwar rechtlich an das Bundes-Bodenschutzgesetz anlehne, aber für den Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen einen Durchbruch bringe.

Johannes Remmel (GRÜNE) bittet, wie es Frau Dr. Schrapf einmal gefordert habe, um eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf widerspreche keineswegs den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Anregungen aus der Anhörung seien in den Gesetzentwurf eingegangen. Man habe sich ein besseres Bundes-Bodenschutzgesetz gewünscht, aber man müsse nun auf der Grundlage des bestehenden Rechts eine Umsetzung in Landesrecht vollziehen.

Hans Peter Lindlar (CDU) erinnert daran, dass die CDU seit Jahren ein Landesbodenschutzgesetz gefordert habe. Dann sei immer auf Bonn verwiesen worden; es werde ein Bundes-Bodenschutzgesetz kommen, dem man sich anpassen müsse.

In der Anhörung habe zu den verfassungsrechtlichen Bedenken Meinung gegen Meinung gestanden. Lediglich Prof. Peine habe sich dafür ausgesprochen, dass man die Vorsorgeaspekte des Bundes-Bodenschutzgesetzes weiter ausführen könne.

Bei der Kostenfrage werde stets auf Kompensationen hingewiesen. In der Anhörung sei aber deutlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass auf die Kommunen Kosten zukämen, die

in keiner Weise dem entsprechen, was damals bezüglich des Konnexitätsprinzips im Landtag beschlossen worden sei: Die Kommunen sollten nicht belastet werden, das sei selbstverständlich - so Kollege Matthiesen -, das Konnexitätsprinzip brauche nicht in der Verfassung verankert zu werden. - Nun fehle der Nachweis, dass auf die Kommunen keine Kosten zukämen.

Die Qualität der Beratung könne man am Änderungsantrag XV von SPD und GRÜNEN ablesen. Es handele sich um eine Ermächtigung, die jede Nachbesserung erlaube - Hauptsache, das Gesetz werde noch vor Ende der Legislaturperiode durchgebracht.

Aus diesen Gründen habe die CDU Vorbehalte gegen den Gesetzentwurf, obwohl er nicht ausschließen wolle, dass diese grundsätzlichen Bedenken möglicherweise hätten ausgeräumt werden können, wenn mehr Zeit zur Verfügung gestanden hätte. Dass die CDU-Kollegen im Wirtschaftsausschuss ihre einzelnen Kritikpunkte noch einmal deutlich gemacht hätten, zeige die Vielfältigkeit der CDU-Fraktion.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) schlägt vor, die 15 Änderungsanträge von SPD und GRÜNEN jetzt zu diskutieren, da im Plenum dafür nicht genügend Zeit zur Verfügung stehe.

Johannes Rimmel (GRÜNE) stellt richtig, dass die Formulierung von Änderungsantrag XV lediglich bedeute, dass das Ministerium sprachliche Bereinigungen vornehmen dürfe. Auch im Haushalts- und Finanzausschuss sei eine solche Formulierung üblich, damit die Regierung noch sprachliche Unstimmigkeiten oder Rechtschreibfehler beheben könne.

Dr. Annemarie Schraps (CDU) antwortet zum Verfahrensvorschlag von Dr. Kasperek, dass die CDU die Änderungsanträge zunächst in der Arbeitsgruppe besprechen werde. Die Arbeitsgruppe habe heute morgen getagt; die Änderungsanträge hätten jedoch leider noch nicht vorgelegen.

Sie macht noch einmal deutlich, dass lediglich Prof. Peine, der dem Umweltministerium zugearbeitet habe, davon überzeugt gewesen sei, dass sich das Bodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auf einem vertretbaren rechtlichen Boden befinde. Alle anderen hätten sich für eine Überarbeitung ausgesprochen.

Abstimmungsergebnis siehe Beschlussprotokoll.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

4. April 2000

Änderungsanträge

der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage im Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

“Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen” (Drucksache 12/4475)

Änderungsantrag I:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.”

Begründung:

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, wie er auch im § 1a des BauGB gefordert wird, ist neben dem qualitativen Schutz der Böden von besonderer Bedeutung. Durch die Aufnahme dieser im Baugesetzbuch enthaltenen Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass die Begrenzung von Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen ist. Die umfassende Bedeutung für den nachhaltigen Bodenschutz wird hervorgehoben.

Änderungsantrag II:

In § 2 Abs. 1 wird das Wort “bekannte” vor dem Wort “Anhaltspunkte” gestrichen.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags

Begründung:

Die begriffliche Ergänzung "bekannte Anhaltspunkte" im Gesetzentwurf der Landesregierung knüpfte an § 29 des Landesabfallgesetzes an. Dieser begriffliche Bezug ist nicht mehr erforderlich. Sowohl das Bundes-Bodenschutzgesetz als auch die Bundes-Bodenschutzverordnung unterscheiden lediglich zwischen "Anhaltspunkten" und "konkreten Anhaltspunkten" dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Bereits bei Vorliegen von Anhaltspunkten sollen die zuständigen Behörden die geeigneten Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes ergreifen. Nach § 21 Bundes-Bodenschutzgesetz können die Länder bestimmen, welche Mitteilungspflichten für bestimmte Verdachtsflächen der zuständigen Behörde gegenüber bestehen. Da im § 3 Abs. 1 und 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung eine Aufzählung der Anhaltspunkte für erforderliche Untersuchungen enthalten ist, kann auf eine weitere Definition im Landesgesetz verzichtet werden.

Änderungsantrag III:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Wer Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies der zuständigen Bodenschutzbehörde unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge anzuzeigen, sofern diese Maßnahmen nicht Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG oder einer anderen behördlichen Entscheidung sind, an der die zuständige Bodenschutzbehörde zu beteiligen war. Die Anzeige soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bodenschutzbehörde eingehen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Durch die Anzeigepflicht wird sichergestellt, dass die zuständigen Bodenschutzbehörden rechtzeitig über relevante Maßnahmen informiert werden, die zur Auf- oder Einbringung größerer Materialmengen in den Boden führen. Die Fristsetzung erfolgt in einem eigenen Satz 2. Sofern aus sachlichen Gründen eine fristgerechte Anzeige nicht möglich ist, kann im Einzelfall von der Vorlage der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme abgesehen werden.

Die Anzeigepflicht ist von praktischer Bedeutung für die Vorhaben, die nicht ohnehin Gegenstand einer behördlichen Entscheidung sind, an der die Bodenschutzbehörden beteiligt waren.

Auf eine Definition des Begriffs "Material" im Gesetz wurde verzichtet. Material schließt neben Bodenmaterial i. S. des § 2 Nr. 1 BBodSchV auch weitere Schüttgüter (z. B. Bauschutt) ein, bei denen es sich nicht um Baumaterialien im engeren Sinne (z. B. Ziegelsteine) handelt.

Die gewählte Mengenschwelle von 800 m³ entspricht der im § 4 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes festgelegten Schwelle, wonach Aufschüttungen ab 2 m Höhe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m² einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Änderungsantrag IV:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten "ist verpflichtet," die Worte "die Einsichtnahme in Unterlagen, die Einholung von Auskünften," gestrichen und nach den Worten "die Besichtigung von" die Worte "Anlagen, Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen" durch die Worte "Grundstücken sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen" ersetzt.

Der Punkt zwischen Satz 2 und Satz 3 wird durch ein Komma ersetzt.

Begründung:

Kürzere, redaktionell überarbeitete Fassung. Die Befugnis zur Einsichtnahme in Unterlagen und der Einholung von Auskünften erscheint ausreichend in Absatz 1 des § 3 geregelt, so dass sie in Absatz 2 entbehrlich ist. Auch auf die Hervorhebung von Anlagen kann verzichtet werden, da das Betretungsrecht und die Besichtigung von Grundstücken, Geschäfts- und Betriebsräumen auch "Anlagen" umfasst.

Die Änderung zwischen Satz 2 und 3 dient der Klarstellung des Gewollten. Eine weitergehende Änderung des Gesetzentwurfs der Landesregierung dahingehend, dass die Durchführung von Untersuchungen nur nach Anmeldung und/oder Zustimmung durch den Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter zulässig ist, wäre nicht sachgerecht und entspräche auch nicht der üblichen Behördenpraxis.

Wenn der Erfolg der Untersuchungen nicht durch eine Anmeldung gefährdet wird, sollen sich die Behördenvertreter - wie üblich - selbstverständlich vorher ankündigen. Dies bedarf keiner Regelung im Gesetz.

Änderungsantrag V:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten "Gemeinden und Gemeindeverbände" werden die Worte "der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband" eingefügt.

Begründung:

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 LAbfG NW waren die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren gegenüber Altlasten benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse auch vom Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband zur Verfügung zu stellen. Die zuständigen Stellen sind deshalb weiterhin durch den Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband bezüglich der von den zuständigen Behörden zusammenzuführenden Erkenntnissen über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten zu unterstützen.

Darüber hinaus hat der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband durch die Novellierung des AAVG im Jahr 1995 den Auftrag erhalten, die notwendigen Maßnahmen

gegenüber Altlasten zum Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Effekt der Altlastensanierung voranzutreiben. Es ist deshalb sinnvoll, die obersten und oberen Bodenschutzbehörden auf deren Ersuchen mit Daten, Tatsachen und Erkenntnissen des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband zu unterstützen, die dieser aus der Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Sanierung solcher Altlasten mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken erlangt.

Durch die Nennung des AAV wird dieser aufgrund § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes ebenfalls verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Informationen an die zuständigen Bodenschutzbehörden weiterzuleiten.

Änderungsantrag VI:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor den Worten "vor der Inanspruchnahme" werden die Worte "im Rahmen der planerischen Abwägung" eingefügt.

Vor den Worten "eine Wiedernutzung" wird das Wort "vorrangig" eingefügt.

Begründung:

Wie auch im § 1a BauGB festgelegt, ist der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden als umweltschützender Belang bei der Abwägung zu werten.

Die Ergänzung um den Zusatz "im Rahmen der planerischen Abwägung" stellt klar, dass Umweltschutzaspekte lediglich einen Belang bei der Abwägungsentscheidung darstellen, die verschiedenste Belange umfasst.

Änderungsantrag VII:

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende des ersten Satzes wird ersetzt durch ", soweit sie diese Erkenntnisse nicht im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit von Dritten erlangt haben."

Begründung:

Zum Kreis der in § 4 Abs. 1 Genannten gehören auch z. B. die Landwirtschaftskammern, die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern, denen wichtige Beratungsfunktionen zukommen. Sofern diese verpflichtet würden, auch Erkenntnisse zu übermitteln, die sie im Zuge der eigenen Beratungstätigkeit von Grundstückseigentümern erhalten, würde dieses negative Folgen für die Beratung insgesamt haben und ggf. dazu führen können, dass Beratungsdienstleistungen nicht mehr in Anspruch genommen würden.

Es ist davon auszugehen, dass die Beratung auch einschließt, dass Grundstückseigentümer auf ihre eigenen Meldepflichten nach § 2 und § 3 hingewiesen werden.

Das bestehende und gewachsene Vertrauensverhältnis zu Beratungseinrichtungen darf durch eine gesetzliche Regelung nicht gestört werden.

Änderungsantrag VIII:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

“Einzelheiten der Inanspruchnahme von Flächen zur Einrichtung und zur Betreuung von Flächen nach Satz 1 bleiben vertraglichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt vorbehalten. Hierbei sind auch Regelungen für möglicherweise entstehende Schäden vorzusehen.”

Begründung:

Dauerbeobachtungsflächen sollen wenn möglich auf öffentlichen Flächen eingerichtet werden. Bei der Einrichtung auf privaten Grundstücken bleiben Einzelheiten der Inanspruchnahmen von Flächen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern vorbehalten. Eine zwangsweise Inanspruchnahme von privaten Flächen zur Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen kommt nicht in Betracht.

Änderungsantrag IX:

§ 11 Abs 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten “verantwortlichen Personen” werden die Worte “im Sinne des § 4 Abs. 3,5 und 6 BBodSchG” eingefügt.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Änderungsantrag X:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche geräte-technische Ausstattung verfügen”.

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 18 des BBodSchG.

Änderungsantrag XI:

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

“6. einer vollziehbaren Anordnung nach §15 Abs. 2 zuwiderhandelt,”

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

Änderungsantrag XII:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 1 wird neu eingefügt:

“1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte “§ 28 Landesabfallgesetz (LAbfG)” durch die Worte “§ 2 Abs. 5 BBodSchG” ersetzt.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu Nummern 2 und 3.

Begründung:

Anpassung an die neue Rechtslage und die Begrifflichkeit des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Änderungsantrag XIII:

Artikel 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die rechtlichen Anpassungen des Landesforstgesetzes werden im Rahmen der zeitlich parallel laufenden Novellierung des Landesforstgesetzes durchgeführt.

Änderungsantrag XIV:

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält die Fassung “Artikel 7 Änderung der Landesbauordnung”.

Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

“Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:”

Begründung:

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Bauordnung.

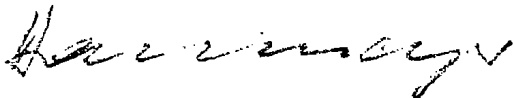
Änderungsantrag XV:

Nach Artikel 9 wird ein Artikel 10 angefügt:

“Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, dieses Gesetz bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.”

Begründung:

Eine entsprechende Ermächtigung fehlte bislang.



Prof. Dr. Manfred Dammeyer

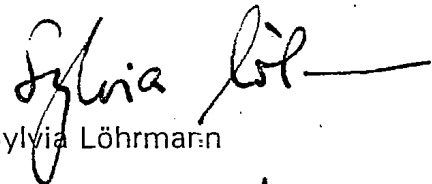


Edgar Moron

Dr. Bernhard Kasperek

Klaus Strehl

und Fraktion



Sylvia Lohrmann



Roland Appel

Johannes Remmel

Fred Josef Hansen

und Fraktion

4. April 2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drs. 12/4475

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

I.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen, Drs. 12/4475 vom 1. Dezember 1999, zurückzuziehen.

II.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist in mehreren Punkten rechtlich nicht haltbar, klärt drängende Fragen beim Bodenschutz nicht in ausreichendem Maß, führt zu mehr unnötiger Bürokratie und verstößt gegen das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip.

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist rechtlich nicht haltbar.

Die Landesregierung ignoriert die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber durch den Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) grundsätzlich umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Artikel 74 Nr. 18 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus wird in § 21 Absatz 1 BBodSchG ausdrücklich festgelegt, dass die Länder zur ergänzenden materiell rechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht befugt sind.

In § 1 werden eigene Vorsorgegrundsätze aufgestellt, obwohl der Bundesgesetzgeber in den §§ 1 und 7 BBodSchG abschließende Vorsorgeregelungen getroffen hat. Sie lassen keinen Spielraum für eigene, teilweise verschärfende Vorsorgemaßstäbe. § 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung verstößt daher gegen Artikel 31 GG.

§ 2 Absatz 1 enthält eine generelle Mitteilungspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen, für die im BBodSchG keine Ermächtigung besteht. Die §§ 9 Absatz 2 und 11 BBodSchG sprechen nur von einer Pflicht zur Mitwirkung. Der § 21 Absatz 2 bezieht sich nicht auf eine mögliche Mitteilungspflicht für alle Verdachtsflächen, sondern grenzt diese auf bestimmte Verdachtsflächen ein. Die vorgeschlagene Ausweitung der Mitteilungspflicht auf Bauherren geht ebenfalls über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus. Die durch das BBodSchG Verpflichteten sind in § 4 Absatz 3 und 6 abschließend aufgeführt. Die vorgeschlagene Anzeigepflicht wird durch die Regelung BBodSchG - insbesondere die §§ 6, 7 und 21 - nicht gefordert. Auch andere Landesbodenschutzgesetze enthalten eine solche Regelung nicht.

Die weitreichenden Mitwirkungs- und Duldungspflichten von Grundstückseigentümern sowie die umfassenden Betretungs- und Untersuchungsrechte der Behörden gemäß § 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung verstoßen gegen die §§ 4, 9 und 12 BBodSchG. In Bezug auf Absatz 2 bestehen sogar verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Anforderungen des Artikel 13 GG, der die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt.

§ 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung regelt den Vorrang der Entsiegelung in der Bauleitplanung sowie bei Planfeststellungen und Plangenehmigungen und ist bundesrechtlich nicht haltbar, da diese Frage im Bauplanungsrecht - siehe § 1 a Baugesetzbuch - sowie im Fachplanungsrecht erschöpfend geregelt ist.

2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung unterbreitet keine Lösungsvorschläge für die drängenden Probleme des Bodenschutzes.

Einerseits regelt der Gesetzentwurf nicht regelungsbedürftige Sachverhalte. So befasst sich § 12 ausführlich mit Bodenschutzgebieten. Dabei wird übersehen, dass schutzwürdige Böden in NRW bereits als Naturdenkmale oder sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile nach Naturschutzrecht geschützt werden können. Darüber hinaus wird übersehen, dass beispielsweise die verschärften Anforderungen des Absatz 2 Ziffer 1 und 2 für viele Unternehmen große Belastungen hervorrufen, die auch durch die Ausnahmen des Absatzes 9 nicht geheilt werden können.

Andererseits fehlen Antworten auf drängende Probleme des Bodenschutzes. Der Landesgesetzgeber unterlässt es, zur Interessenwahrung der Grundeigentümer und der Grundbewirtschafter eine verlässliche Ausgleichsregelung zu schaffen, die die wirtschaftlichen Nachteile ausgleicht, die nach zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbleiben. Der Ausgleich sollte sich bemessen nach Ertragseinbußen und Mehraufwendungen des Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter.

Der Gesetzentwurf leistet auch keinen entscheidenden Beitrag zu einem konsequenten Flächenrecycling. Die Wiedernutzbarmachung von Altlastverdachtsflächen sowie von bereits erkannten Altlasten ist eine große Herausforderung für den Standort NRW mit seinen über 30.000 Altlastverdachtsflächen. Die Nutzung von Brachflächen muss in NRW klar zur besseren Alternative gegenüber der "Grünen Wiese" werden.

3. Der Gesetzentwurf der Landesregierung führt zu neuer, unnötiger und unverhältnismäßiger - weil die Grundeigentümer ausforschender - Bürokratie.

Die Landesregierung versäumt es, entsprechenden den Bodenschutzgesetzen anderer Bundesländer sich auf die Umsetzung sowie wesentlicher sachlich notwendiger Ergänzungen zum BBodSchG und der Bundesschutzverordnung zu beschränken. Dadurch wird die Schaffung zusätzlicher schwerfälliger Bürokratie begünstigt, beispielsweise durch die zu weit gehenden Mitteilungspflichten nach § 2 Absatz 1 sowie die Dauerbeobachtungsflächen in § 6 Absatz 3.

Die Landesregierung nutzt mit dem Gesetzentwurf nicht die Chance, eine Verwaltungsvereinfachung durchzuführen. Vor der Übernahme bisheriger Regelungen - z.B. aus dem Landesabfallgesetz - sollten diese zunächst neu bewertet und auf einen möglichen Verzicht überprüft werden. Dies gilt beispielsweise für die §§ 7 und 8 des Gesetzentwurfes. Umfangreiche bürokratische Maßnahmen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, sollten vermieden werden. Das trifft beispielsweise zu auf die getrennte Führung von Bodenbelastungskarten und Altlastenkatastern sowie die umfangreiche Datenerfassung in einem Bodeninformationssystem gemäß § 6.

4. Der Gesetzentwurf der Landesregierung belastet die Kreise und kreisfreien Städte mit zusätzlichen Kosten, ohne dafür einen Ausgleich zu schaffen.

Das ist ein Verstoß gegen das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip. Beispiele für eine steigende Kostenbelastung sind die stärkere Verpflichtung zur Gefahrenermittlung für die Bodenschutzbehörden sowie die Tatsache, dass zukünftig nach Emissionsschutzrecht betriebene Anlagen, die stillgelegt werden, ein Jahr nach Betriebsstilllegung in die Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden fallen. Um dem finanzverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip gerecht zu werden, muss das Land den kommunalen Gebietskörperschaften darüber hinaus für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen mehr Mittel als bisher zur Verfügung stellen.

Laurenz Meyer

Hans Peter Lindlar

und Fraktion